

Satzung für den Jenaer Reit - und Fahrverein e. V.

§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein wurde am 1.10.1999 gegründet und trägt den Namen „Jenaer Reit - und Fahrverein e. V. Er hat seinen Sitz in Jena.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Jena unter VR-Nr. 230930 eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Thüringer Reit – und Fahrverband e. V. Erfurt, im Landessportbund Thüringen e. V. Erfurt und im Jenaer Stadtsportbund e. V.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Grundsätze, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Um seine Ziele zu verwirklichen, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - die Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendförderung durch Ausübung des Reitsports
 - Der Verein fördert außerdem den Reitsport gem. §52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO (durch Ausbildung von Reiter und Pferd) im Rahmen des Freizeit-/ Breiten- und des Leistungssports in allen Disziplinen.
 - die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 14 AO) durch artgerechte Haltung und Versorgung der Pferde sowie deren Ausbildung nach der klassischen Reitlehre, die sich stets an der Natur des Pferdes und deren natürlichen Bedürfnissen orientiert. (FN Skala der Ausbildung)
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AO) z. B. durch Zusammenarbeit mit dem NABU und der Stadtverwaltung Jena/Fachdienst Umweltschutz
 - die ideelle Pflege und Bewahrung des Kulturgutes Pferd im Bewusstsein der Menschen
 - Arbeiten mit behinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zur Förderung der allgemeinen Lebensfreude
 - Therapiereiten für seelisch und körperlich behinderte Menschen
- (4) Die Organe des Vereins (§7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Rücklagen können unter Beachtung der Vorschriften des § 62 AO gebildet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (6) Vergütungen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen und Zahlungen im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Pauschalen für Übungsleiter und ehrenamtlich Tätige sind ausdrücklich statthaft.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- (1) Der Verein ist eine juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten.
- (2) Der Verein kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist.

- (3) Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlage hierfür sind:
- a) seine Satzung
 - b) seine Geschäftsordnung
 - c) seine Finanzordnung
 - d) die Stallordnung

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) der Verein besteht aus:
- 1. erwachsenen Mitgliedern:
 - a) aktiven Mitgliedern mit Stimmrecht, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) passiven Mitgliedern mit Stimmrecht, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - c) fördernden Mitgliedern ohne Stimmrecht und ohne Verpflichtung zu Arbeitsstunden
 - d) Ehrenmitgliedern
 - e) aktiven Mitgliedern mit Stimmrecht, die ein Pferd im Verein unterbringen
 - 2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- (2) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung sind dem Antragsteller auf Verlangen die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
- (4) Wenn mehr als fünf Personen aus einem anderen Verein innerhalb von drei Monaten einen Mitgliedsantrag stellen und aufgenommen werden, sind diese erst nach drei Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft stimmberechtigt.
- (5) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (6) Eine Änderung der Mitgliedschaft (1.) ist möglich und erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand. Dieser wird zu Beginn des übernächsten Monats wirksam.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (8) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von 4 Wochen mit Wirkung zum Monatsende schriftlich erklärt werden.
- (9) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Monat trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlung

In den Fällen a), c) und/oder d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zur Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Schreibens.

Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist Widerspruch an

die Mitgliederversammlung zulässig. Der Widerspruch ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflichten bis zum Ende des laufenden Monats und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen

(11) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) die Mitglieder haben das Recht:

a) Ihre Interessen satzungsgemäß wahrzunehmen, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen.

b) Im Rahmen des Vereinszweckes an Veranstaltungen und an Wettkämpfen teilzunehmen.

(2) die Mitglieder haben die Pflicht:

a) nach bestem Wissen und Können dem Zweck des Vereins zu dienen und ihn zu fördern sowie nach besten Kräften an den Veranstaltungen des Vereins sowie an deren Vor- und Nachbereitung mitzuwirken

b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

c) die in der Gebührenordnung festgelegten Beiträge und evtl. sonstigen Leistungen termingerecht und unaufgefordert zu entrichten;

d) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsstunden termingerecht und unaufgefordert abzuleisten bzw. den entsprechenden Ausgleichsbetrag zu entrichten.

(3) gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

a) Verweis

b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen

c) Ausschluss

(4) Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliedervollversammlung

b) der Vorstand

c) der Beschwerdeausschuss

§ 7 die Mitgliederversammlung

(1) oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Mitglieder Vollversammlung. Diese ist zuständig für:

a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

- b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen soweit die Entscheidungsbefugnis des Vorstandes überschritten wird
 - f) sowie der von den Mitgliedern zu erbringenden Arbeitsstunden und deren finanzielle Abgeltung
 - g) Satzungsänderung
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über den Widerspruch gegen ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach §4 Absatz 3
 - j) Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §4 Absatz 9
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 10
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - m) Auflösung des Vereins
- (2) die Mitglieder Vollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
- a) Der Vorstand beschließt oder
 - b) 10 v. H. Der Erwachsenen Mitglieder beantragt
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Aushang an der Informationstafel im Vereinsgebäude oder Einladung in Schrift- bzw. Textform. Zwischen dem Tag des Aushangs oder der schriftlichen Einladung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen bis höchstens sechs Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Wahlen erfolgt in der Regel eine geheime Abstimmung.
- (6) Anträge können gestellt werden:
- a) von jedem Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat
 - b) vom Vorstand
- (7) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer zweidrittel Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis Protokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins (nicht während der Probezeit) die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart und Presseverantwortlichen
- (2) Der Vorstand gelangt durch die Wahl der einzelnen Funktionen im Rahmen einer Mitgliederversammlung in sein Amt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
 - (3) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds nominieren. Dies gilt nicht für ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands. In diesem Fall findet eine Neuwahl statt.
 - (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten; jeder ist im Außenverhältnis alleinvertretungsberechtigt.
 - (5) Der Vorstand repräsentiert die Werte und Ziele des Jenaer Reit- und Fahrvereins e. V. und führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
 - (6) Der Vorstand ist weiterhin zuständig für:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
 - b) die Erstellung des Jahresberichtes
 - c) Der Vorstand ist befugt, die Beiträge einschl. der Gebühren für den Reitbetrieb und die Unterbringung der Pferde unterjährig bis zu 7,5% der jeweiligen Gebühren anzupassen. Der Vorstand hat hierbei die wirtschaftliche Situation des Vereins, eine kostendeckende Arbeitsweise sowie den Vereinszweck gegeneinander abzuwägen.
 - d) die Erfüllung und Durchführung aller dem Verein gestellten Aufgaben und Angelegenheiten soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Dies beinhaltet:
 - die Führung der laufenden Geschäfte einschl. Investitionsmaßnahmen
 - alle Personalmaßnahmen
 - die Buchführung
 - die Zahlung von Aufwandspauschalen im Rahmen des Gesetzes
 - die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit
 - die Aufnahme von Mitgliedern
 - (7) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
 - (8) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt.
 - (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

§ 10 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 11 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus zwei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren 1-2 Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein darf.

§13 Beiträge und Umlagen

- (1) zur Erfüllung der Aufgaben des „Jenaer Reit- und Fahrverein e. V.“ werden Mitgliedsbeiträge und Beiträge für die Unterbringung des Pferdes/ der Pferde eines Mitglieds erhoben. Diese sind monatlich im Voraus zu entrichten.
- (2) Zur Erfüllung besondere Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (3) Mitgliedern, die Besitzer eines eigenen Pferdes sind, wird die Möglichkeit eingeräumt, dieses im Stall des Vereins unterzubringen. In diesem Fall ist ein Vertrag für die Unterbringung abzuschließen. Der Beitrag für die Deckung der Unterbringungskosten ist Bestandteil dieses Vertrages (und dient ausschließlich der Versorgung der Pferde.)
Die Unterbringungskosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erheben, jährlich zu überprüfen und müssen für den Verein kostendeckend sein.
- (4) Unterbringungsverträge sind vom Vorstand zu genehmigen und vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Diese können gesondert von der Mitgliedschaft beidseitig gekündigt werden und enden zu dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt. Eine Kündigung der Mitgliedschaft gilt gleichzeitig als Kündigung des Unterbringungsvertrages. Der Ausschluss aus dem Verein führt zur sofortigen Beendigung des Vertrages.
Unterbringungsverträge sind nicht übertragbar und können nur mit Vereinsmitgliedern abgeschlossen werden. Bei Eigentumswechsel endet der Unterbringungsvertrag. Bereiterverträge zwischen Mitgliedern und Dritten sind für den Verein nicht bindend. Der Verein ist nicht verpflichtet, Bereiter die Benutzung der Sportstätte zu genehmigen und kann von seinem Hausrecht Gebrauch machen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder Vollversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Jena e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 21. 05. 22 von der Mitgliedervollversammlung beschlossen und wird mit der Eintragung ins Vereinsregister rechtsgültig. Sie ersetzt die Satzung vom 12. 06. 2021


Vorsitzender

Beglaubigt:

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle